

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Staufen

Die Einwohnergemeinde Staufen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Der Schulpflege Staufen gehören drei von den Stimmberechtigten der Gemeinde Staufen gewählte Mitglieder an ^{4), 5)};
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf ²⁾ Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied ³⁾ zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.-- ¹⁾ pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg;
 - b) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.-- pro Einzelfall und Kalenderjahr;
 - c) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde unentgeltlich Areal erwirbt, insbesondere für Wege und Strassen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. ⁶⁾

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Gemeinderat Staufen

P. Läuchli, Gemeindeammann

H.K. Hirzel, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. März 1981.

¹⁾ Änderung vom 12.12.1990

²⁾ Änderung vom 15.06.1993

³⁾ Änderung Steuergesetz [StG], in Kraft seit 01.01.2001

⁴⁾ Änderung vom 15.06.2005 bzw. 07.06.2017

⁵⁾ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1.1.2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen

⁶⁾ Änderung vom 15. November 2023